

Zusammenfassung

Humanitäres Aufnahmeprogramm zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei

Hintergrund

Mit der Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei erfüllt Deutschland seine Verpflichtungen aus dem EU-Türkei-Abkommen. Dieses sieht seitens der Türkei die Rücknahme von Personen vor, die über die griechischen Inseln illegal in die EU gelangt sind. Für jeden zurückgenommenen syrischen Staatsangehörigen nimmt die EU einen Syrer im Rahmen des Resettlements auf (1:1 Mechanismus). EU-weit sind bisher rund 2.350 syrische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen worden.

Im Jahr 2017 stehen für den weiteren Bedarf im Rahmen des priorisierten EU-Türkei-Abkommens rund 13.700 Aufnahmeplätze zur Verfügung. Deutschland hat hier die Möglichkeit genutzt, diese Plätze innerhalb bestehender Verpflichtungen aus dem Bereich Relocation (EU-weite Umverteilung von Asylsuchenden aus Italien und Griechenland) für die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei umzuwidmen. Das BMI bereitet im Benehmen mit den Bundesländern die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Maßnahme vor.

Am 30. November 2016 sind zudem 155 syrische Resettlement-Flüchtlinge aus dem Libanon eingereist. Hierbei handelte es sich um Schutzbedürftige, deren Aufnahme im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms bereits vor der Priorisierung des EU-Türkei-Abkommens vorgesehen war

Zielgruppe des Aufnahmeprogramms

- Syrische Staatsangehörige und deren Angehörige, die sich in der Türkei aufhalten
- Staatenlose und deren Angehörige, die vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben

Auswahlverfahren

Die Auswahl der schutzsuchenden Personen erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Syrische Staatsangehörige in der Türkei, können sich nicht beim BAMF oder UNHCR für das Aufnahmeverfahren bewerben. Die türkische Migrationsbehörde DGMM erstellt Listen mit Personenvorschlägen, aus denen das BAMF nach einem Prüfverfahren, die Geflüchteten für das Programm auswählt. Anders als bei den Humanitären Aufnahmeprogramm in den Jahren 2013-2015, können in Deutschland lebende Verwandte keine Personen für die Aufnahme vorschlagen

Auswahlkriterien

Bei der Auswahl sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Wahrung der Familieneinheit
- familiäre oder integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland
- Integrationsfähigkeit gemessen an Indikatoren wie formaler Bildungsqualifikation, Sprachkenntnissen, Religionszugehörigkeit und geringes Alter
- Grad der Schutzbedürftigkeit
- ggf. weitere Kriterien, die im Rahmen von gemeinsamen Verfahrensleitlinien auf EU-Ebene mit der Türkei vereinbart werden
- Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden.

Ablauf

- Bis auf Schwerstkranke und unbegleitete Minderjährige erfolgt die Erstaufnahme über das Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen
- Schwerstkranke und unbegleitete Minderjährige werden direkt vom Flughafen durch Vertreter der Länder zum Zielort begleitet

- Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt grundsätzlich nach dem bekannten Verteilerschlüssel für Asyl- und Schutzsuchende. Die Einheit der Familie und integrationsfördernde Maßnahmen sollen bei der Verteilung berücksichtigt werden
- Das BAMF informiert die Länder spätestens 21 Tage vor der Einreise
- Von Friedland aus werden die Schutzsuchenden nach 14 Tagen in die „Zielkommune“ gebracht.. Ggf. werden Schutzsuchende vor der Verteilung auf die „Zielkommune“ für max. 14 Tage in einer Aufnahmeeinrichtung des betroffenen Bundeslandes untergebracht
- Die schutzsuchenden Personen unterliegen einer Wohnsitzauflage

Kosten

Das BMI trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens einschließlich des Transports nach Deutschland und der notwendigen medizinischen Versorgung bis zur Ankunft in den Zielkommunen. Gegebenenfalls trägt der Bund auch die Kosten für den weiteren zweiwöchigen Aufenthalt in der Landesaufnahmeeinrichtung vor Zuweisung in die Zielkommune.

Rechte und Pflichten der Schutzsuchenden in Deutschland

- Den ausgewählten Personen wird, nach ihrem zweiwöchigen Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland, eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt. Somit haben die Schutzsuchenden eine Arbeitserlaubnis und das Anrecht an einem Integrationskurs teilzunehmen. Wird eine entsprechende Notwendigkeit festgestellt, kann von der Ausländerbehörde oder vom Träger der Grundsicherung auch eine Verpflichtung zur Teilnahme ausgesprochen werden
- Die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen berechtigt von Anfang an zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit.
- Die Schutzsuchenden haben Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II bzw. SGB XII ("Hartz 4"). Dazu gehört auch eine angemessene Unterkunft. Die Sozialleistungen werden so lange gezahlt, bis die Betroffenen ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können.
- Die Schutzsuchenden unterliegen einer Wohnsitzauflage
- Das BMI versucht entsprechend der Aufnahmekriterien Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kinder in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Mehr dazu in den im Anhang befindlichen Begleitregelungen vom BMI für die Bundesländer vom 11. Januar 2017

Anhänge zur Zusammenfassung

- Aufnahmeanordnung des BMI vom 11.01.2017
- Begleitregelungen vom BMI für die Bundesländer vom 11. Januar 2017

16. Januar 2017

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
Referat Integration und Migration im DiCV Paderborn